

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### Abschlussprüfer – Rechnungsrevisoren - Unternehmenskrise

Am 16. März ist die Reform des Insolvenzrechtes (s.a. Konkurs) in Kraft getreten. Neben verschiedenen Änderungen wurden eine Reihe präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen eingeführt, unter anderem auch eine sehr strenge Regelung für kleinere Kapitalgesellschaften, welche zur Einsetzung eines Kontrollorgans verpflichtet werden.

Die Vorschriften für die Einsetzung eines Kontrollorgans in GmbH und Genossenschaften sehen nunmehr vor, dass bei Überschreiten eines der 3 folgenden Parameter die Ernennung zwingend vorgeschrieben ist:

Bilanzsumme (sprich Aktiva bzw. Passiva): 2 Mio. Euro

Umsatzerlöse: 2 Mio. Euro

Beschäftigte: 10 (Vollzeitequivalente).

Wenn eine dieser Größen für 2 aufeinanderfolgende Jahre überschritten wird, ist ein Buchprüfer (= Abschlussprüfer, = Rechnungsrevisor) zu ernennen. Erst wenn für 3 aufeinanderfolgende Jahre keine dieser Größen mehr überschritten wird, kann dieser wieder abbestellt werden.

Der Buchprüfer, auszuwählen aus den im entsprechenden Album eingetragenen Freiberuflern (Wirtschaftsberater, Rechtsanwalt) oder Revisionsgesellschaften, hat Einsicht in alle Geschäftsunterlagen und muss den Jahresabschluss begutachten. Außerdem hat er im Falle einer Unternehmenskrise (wirtschaftliche Schieflage, Liquiditätsschwierigkeiten laut vorgegebener Parameter) eine Meldung an ein neu eingeführtes Gremium (OICR) zu richten, welches entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Auch die Verwalter, die Agentur der Einnahmen, das Inps, usw. sind bei bestimmten Warnsignalen – „allerts“ – zu dieser Meldung verpflichtet. Im Falle nicht gemachter Meldungen haftet die zur Meldung verpflichtete Person / Organ solidarisch für die durch die Unterlassung entstandenen (Mehr)Schulden.

Der Buchprüfer ist – falls obgenannte Kriterien in den Bilanzen 2017 und 2018 zutreffen - in- nert 9 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, also spätestens bis zum 16. Dezember 2019, zu ernennen und hat dann bereits die Buchprüfung, Verantwortung und Bilanzabschlussprüfung für das Jahr 2019 über.

Wir werden anhand des nun anstehenden Bilanzabschlusses für das Jahr 2018 prüfen, ob Ihre Gesellschaft aufgrund der neuen Bestimmungen zur Ernennung eines Buchprüfers verpflichtet ist.

Diese neue Regelung bedingt sicher einen Mehraufwand für alle Beteiligten (Geschäftsführer - Verwalter, Buchhalter, Berater) und erhöht auch die Kosten für die GmbH.

In einigen Fällen kann unter Umständen angedacht werden, die GmbH in eine Personengesellschaft umzuwandeln. Diese Überlegungen möchten wir heuer im Sommer / Herbst gemeinsam mit unseren betroffenen Kunden anstellen. Jetzt etwas zu übereilen ist wohl kontraproduktiv. Mal sehen, wie sich das Ganze in den nächsten Monaten entwickelt. Der Staat und seine Regierung(en) sind ja immer für Überraschungen gut. Wir als Contracta behalten die Entwicklung jedenfalls im Auge und werden unsere Kunden bestmöglich begleiten.

Bisher waren in Italien ca. 14.000 GmbH's zur Bestellung eines Buchprüfers verpflichtet, nach Schätzungen von Fachzeitschriften dürften in Zukunft ca. 150.000 – 200.000 Firmen davon betroffen sein. Ob das dann in der Realität so umsetzbar ist, wird sich zeigen...

## **Vorbeugemaßnahmen für die Unternehmenskrise:**

Die neue, obgenannte Bestimmung sieht unter anderem auch vor, dass die Geschäftsführer (Verwalter) gesetzlich angehalten sind, die wirtschaftlichen und finanziellen Geschicke des Unternehmens regelmäßig zu kontrollieren und zu monitorieren. Wie es aussieht, ist hierfür nachweislich (mittels Protokoll) zumindest halbjährig eine Bilanz zu erstellen sowie die Geschäfts-Aussicht anhand eines Budgets für die folgenden 18 Monate zu planen (mit entsprechender Dokumentation und Begründung).

Auch diese Pflicht wird die Führung von Unternehmen nicht vereinfachen und einen weiteren (Bürokratie-)Aufwand darstellen. Ob dadurch Insolvenzen verhindert werden können, wird die Zukunft weisen.

## **Neue Definition für Holdings**

Wer im Sinne des Gesetzes als Holding gilt wurde neu definiert. Hierzu ist es nunmehr ausreichend, wenn die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und die damit zusammenhängenden Vermögenswerte (z.B. Gesellschafterfinanzierungen usw.) mehr als 50% der Bilanzsumme ausmachen. Bisher mussten 2 Limits überschritten werden, und zwar zusätzlich zum oben genannten musste die Gesellschaft auch noch mehr als die Hälfte des Umsatzes aus Dividenden und ähnlichem erzielen. Die Bestimmungen für diese sogenannten „operativen Holdings“ sehen vor, dass der Bilanzabschluss nach wie vor nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (und nicht der Bankgesetzgebung) zu erfolgen hat, dass weiterhin keine Erhöhung der Ires (um 3,5%) geschuldet ist, dass die Absetzbarkeit der Zinsen nach den allgemeinen Regeln der Zinsschranke (also 30% des ROL, sprich Ebitda) erfolgt und dass die monatlichen Meldungen an das REI (steuerliche Datei) mittels eigener Akkreditierung und Software zu machen sind

## Neuerungen bei Kauf von Wohnungen von Bauträgern mittels Kaufvorvertrag

Ab 16. März 2019 müssen Kaufvorverträge von Wohnungen, falls die nachfolgenden Bedingungen zutreffen, mittels notarieller Urkunde beglaubigt werden:

- Käufer ist Privatperson
- Verkäufer ist Baufirma (sprich Bauträger)
- für das Projekt hat die Gemeinde eine gültige Baukonzession erlassen
- die Arbeiten sind noch nicht fertiggestellt und die Bewohnbarkeitserklärung ist noch nicht ausgestellt worden.

Der Bauträger muss dem Käufer zudem eine Bürgschaft für alle vom Käufer getätigten Zahlungen übergeben. Der Notar muss dies alles überprüfen und beglaubigen.

Bei Abschluss der Arbeiten und Saldozahlung muss der Bauträger zudem eine Versicherungspolice mit zehnjähriger Dauer zur Abdeckung von Haftpflicht und Strukturängel aushändigen.

## Regularisierung von Formfehlern

Mit 15.3.2019 wurde vom Finanzministerium die Verordnung zur Regularisierung von Formfehlern, welche bis zum 24.10.2018 begangen wurden, erlassen. Es muss sich dabei um Fehler handeln, welche in keiner Weise die Steuer bzw. die Steuergrundlage beeinträchtigt haben, es darf sich also keine geringere Steuer (Irpaf, Ires, Irap, Iva) aufgrund des Fehlers ergeben haben. Für all diese Fehler wird ein kleiner „Condono“ ermöglicht, unter der Voraussetzung, dass die Fehler berichtigt werden und dass innert 31.5.2019 für jedes betroffene Jahr eine Abschlagszahlung von 200 € geleistet wird.

Auf den ersten Blick eine interessante Möglichkeit, welche aber den „Haken“ hat, dass man die einzelnen Fehler kennen, herausuchen und berichtigen muss. Wirklich interessant ist diese Regularisierung somit nur, wenn man weiß, in einem Jahr mehrere Formfehler gemacht zu haben und diese nun richtigstellen will und kann. Es handelt sich also nicht um einen „Condono“ aller evtl. begangenen Formfehler.

Da uns keine solche Formfehler bekannt sind, werden wir grundsätzlich auch mal nichts unternehmen, außer der Kunde kommt mit konkreten Fehlern direkt auf uns zu.

## Aufschub verschiedener Meldungen

Im letzten Moment, oder korrekter ausgedrückt: nach dem letzten Moment, hat die Regierung die Abgabe verschiedener Meldungen aufgeschoben. Der Termin für die zum 28.2.2019 abzugebenden Meldungen wurde am 5.3.2019 (also 5 Tage nach „definitiver“ Fälligkeit, der Aufschub wurde aber vorher mittels Pressemitteilung angekündigt, was aber nichts an der Tatsache ändert, dass die Unternehmer und deren Wirtschaftsberater tagelang im rechtsleeren Raum gelassen werden) auf den 30.4.2019 aufgeschoben. Es handelt sich unter anderem um: Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen für das 2. Halbjahr 2018 bzw. für das dritte und

vierte Quartal (sogenanntes „spesometro“), Meldung der Auslandsumsätze in Eingang und Ausgang (sogenanntes „esterometro“), sowohl für den Monat Jänner, als auch für die Monate Februar und März 2019, MwSt.-Quartalsmeldung für das letzte Quartal 2018 (Aufschub nur bis 10.4.19).

Wir ersuchen unsere Kunden aber trotzdem, die Auslandsrechnungen weiterhin zeitnah in der Buchhaltung abzugeben (innert 15. des Folgemonats), auf dass wir in der Lage sind, die entsprechenden Meldungen vorzubereiten und abzugeben. Darüber hinaus sind ja auch die Termine für die Intrastat – Meldungen unverändert geblieben, und diese sind ja weiterhin (und zusätzlich zum spesometro) zu machen.

Weitere Meldefristen sollen noch im Laufe des Jahres abgeändert werden (unter anderem auch die Einzahlungsfristen für die Steuererklärungen im Sommer sowie die Abgabe der Steuererklärung). Das Chaos nimmt immer beachtlichere Ausmaße an. Man hat nimmer mehr den Eindruck, dass die rechte Hand nicht weiß was die linke macht.

Meran, März 2019

**Kanzlei CONTRACTA**